

Residenzstadt Neustrelitz
- Der Bürgermeister -
Rechnungsprüfungsamt
Wilhelm-Riefstahl-Platz 3
17235 Neustrelitz

Neustrelitz, 16.01.2023

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des städtebaulichen Sondervermögens „StadtDenkmal Neustrelitz“
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustrelitz

| | |
|---|--|
| Bürgermeister: | Herr Grund |
| Amtsleiterin Finanzen und Liegenschaften: | Frau Szumny |
| Referatsleiterin Geschäftsbuchhaltung: | Frau Arndt |
| Amtsleiter Stadtplanung und Grundstücksentwicklung: | Herr Zimmermann |
| Amtsleiter Hoch- und Tiefbau: | Herr Maaß |
| Leiterin Rechnungsprüfungsamt: | Frau Benzin |
| Prüferin: | Frau Benzin |
| Prüfungszeitraum: | 20.05.2022 - 16.01.2023 (mit Unterbrechungen) |

Inhaltsverzeichnis:

Anlagenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Rechtliche Verhältnisse**
- 3. Verwaltungsaufbau**
- 4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
 - 4.1 Prüfungsgegenstand
 - 4.2 Art und Umfang der Prüfung
- 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung/zum Rechnungswesen**
 - 5.1 Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss
 - 5.2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
- 6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
 - 6.1 Vermögenslage
 - 6.2 Ertragslage
 - 6.3 Finanzlage
- 7. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an 53 HGrG**
- 8. Abschließender Prüfungsvermerk**
 - 8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
 - 8.2 Bestätigungsvermerk

Anlagen lt. gesondertem Verzeichnis

Anlagenverzeichnis:

1. Ergebnisrechnung 2020 des städtebaulichen Sondervermögens
2. Finanzrechnung 2020 des städtebaulichen Sondervermögens
3. Bilanz des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020
4. Anhang zur Bilanz des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020
5. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2020
6. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 des städtebaulichen Sondervermögens
7. Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020
8. Forderungsübersicht des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020
9. Verbindlichkeitenübersicht des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020
10. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
11. Vollständigkeitserklärung

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|-----------------|--|
| Abs. | Absatz |
| abzgl. | abzüglich |
| aRAP | aktiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| AV | Anlagevermögen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| D.h. | das heißt |
| G/B | Grund und Boden |
| GemHVO-Doppik | Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik |
| HGrG | Haushaltsgrundsätzegesetz |
| HHJ | Haushaltsjahr |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| EWB | Einzelwertberichtigung |
| ER | Ergebnisrechnung |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| FR | Finanzrechnung |
| KomDoppikEG M-V | Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern |
| KPG M-V | Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern |
| KV M-V | Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern |
| lt. | laut |
| NKHR-MV | Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg – Vorpommern |
| pRAP | passiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| RAB | Rechtsaufsichtsbehörde. |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| sh. | siehe |
| SSV | städtebauliches Sondervermögen |
| StV | Stadtvertretung |
| UV | Umlaufvermögen |
| VJ | Vorjahr |
| WB | Wertberichtigung |
| ZW | Zahlweg |
| zzgl. | zuzüglich |

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KPG M-V) haben Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V die örtliche Prüfung durch und hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Die im Folgenden berichtete Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des städtebaulichen Sondervermögens nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § ff 42 GemHVO – Doppik, der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2020 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss mit den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Stadt Neustrelitz.

An der Aufstellung des vom Amt Finanzen und Liegenschaften erstellten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Anlagen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht mitgewirkt.

Aufgabe des RPA war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschluss“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den geprüften Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020 nebst gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neustrelitz und der Stadtvertretung Neustrelitz.

2. Rechtliche Verhältnisse

Gemäß § 64 (2) KV M-V ist für städtebauliches Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch eine Sonderrechnung zu führen. Für dieses Sondervermögen gelten gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V die Vorschriften des Abschnittes 4 der Kommunalverfassung M-V zur Haushaltswirtschaft entsprechend.

Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des städtebaulichen Sondervermögens erfolgen in Anlehnung an die GemHVO-Doppik M-V.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2020 berichtet.

Rechtliche Grundlagen:

Kommunalprüfungsgesetz MV

Haushaltssatzung/Haushaltsplan: Beschluss VO/2020/486 der Stadtvertretung vom 30.01.2020

Rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 02.03.2020

Veröffentlichung am 11.04.2020 im Strelitzer Echo

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs.1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 erfolgte nicht so rechtzeitig, dass sie vor Beginn des Haushaltsjahres der RAB vorgelegt werden konnte.

Es gelten außerdem die Gesetzmäßigkeiten, die auch für die Stadt Neustrelitz bindend sind.

3. Verwaltungsaufbau

Die Stadt Neustrelitz bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 157 ff. BauGB eines geeigneten Beauftragten (Sanierungsträger). Der Sanierungsträger (hier: BIG Städtebau) erfüllt dabei die ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Stadt als Treuhänder (§ 159 Absatz 1 BauGB). Dazu hat der Sanierungsträger das gebildete Treuhandvermögen getrennt von seinem anderen Vermögen zu verwalten (§ 160 Absatz 2 BauGB). Die Stadt Neustrelitz gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die der Sanierungsträger mit dem Treuhandvermögen haftet. Für die Verwaltung des so genannten D4-Vermögens (zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke und Gebäude) bedient sich der Sanierungsträger auf Grundlage eines Verwaltervertrages vom 19.05.1993/30.08.1993 der Neustrelitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Diese legt regelmäßig entsprechende Abrechnungen vor.

Die Stadt Neustrelitz ist verpflichtet für den Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens und der nach den Vorschriften der KV M-V i.V.m. der GemHVO-Doppik M-V aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 bestehend aus Bilanz, Anhang, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d.h. eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr, die Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020, die Anlagen-, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung des städtebaulichen Sondervermögens.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde sich zunächst ein aktueller Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des städtebaulichen Sondervermögens verschafft. Darauf aufbauend wurde sich ausgehend von den Strukturen und der Organisation des städtebaulichen Sondervermögens mit den Aufgaben und Abläufen beim städtebaulichen Sondervermögen beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen wurden innerhalb der Bestimmungen des weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Soweit von der Wirksamkeit der bei der Verwaltung des städtebaulichen Sondervermögens eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgegangen werden konnte, wurde die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt. In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt der Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung

Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung

Einklang Ergebnisrechnung und Bilanz

Einklang Finanzrechnung und Bilanz

Anhang

Einklang mit Jahresabschluss

Anlagen des Jahresabschlusses

Einhaltung der verbindlichen Muster

Finanzanlagen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände/ Kassenbestand

Verbindlichkeiten

Kapitalrücklage

Prüfung (Stichproben) der Belege und Buchungen

Einbuchungen aus dem Baubuch des Sanierungsträgers und der Wohnungsverwaltung.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der geprüften und mit Datum vom 30.10.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgte mit Beschluss VO/2020/578 einstimmig auf der Stadtvertretersitzung am 10.12.2020. Die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses erschien im amtlichen Mitteilungsblatt „Strelitzer Echo“ am 23.01.2021 und wurde dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 05.02.2021 angezeigt.

Prüfungshemmnisse gab es nicht.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen u.a. Bankbelege, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Aufzeichnungen des städtebaulichen Sondervermögens vor.

Alle verlangten Erklärungen und Nachweise sind von den benannten Auskunftspersonen zeitnah erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt Neustrelitz hat in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschluss“, in der Fassung vom 29.04.2011) u.a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtig

tigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Erträge und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2020 haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind darüber hinaus auch bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung/zum Rechnungswesen

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gehen folgende Feststellungen hervor:

5.1 Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

1.) Entsprechend § 60 (4) KV MV ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie § 3(3) wurde diese Frist jedoch um ein Jahr verlängert. Somit hat die Stadt Neustrelitz, mit Vorlage des Jahresabschlusses 2020 im April 2022, den Jahresabschluss fristgerecht erstellt.

2.) Die Vorschriften über die Gliederung der einzelnen Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss gemäß den einzelnen Vorschriften der GemHVO-Doppik M-V in Verbindung mit den Mustern nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 23.Juli 2019 - wurden nicht immer beachtet. Es bestehen folgende Abweichungen:

2.1.) Bei der Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a) sind die nachrichtlichen Zeilen 26 und 27 in den Spalten 1, 2, 3 und 5 nicht ausgekreuzt. Die ausgewiesene Zeile 22.2 ist im Muster 12a so nicht vorgesehen.

2.2.) In der Ergebnisrechnung (Muster 12) wurden mit dem Jahresabschluss die nachrichtlichen Zeilen 26 und 27 nicht entsprechend Muster ausgeführt.

2.3.) In der Finanzrechnung (Muster 13) wurden mit dem Jahresabschluss die nachrichtlichen Zeilen 38 und 39 nicht entsprechend Muster ausgeführt.

2.4.) In der Übersicht über die über das Ende des Haushaltjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen – Muster 19 – ist unter Pkt. 3 das Ergebnis für das HHJ 2020 falsch dargestellt.

3.) Zur D4 – Liste ist anzumerken, dass die Summen zum Bilanzstichtag beim G/B und bei den Gebäuden nicht korrekt gebildet wurden.

Bei einer nochmaligen Abstimmung des bilanzierten D4 – Vermögens, im Rahmen des Jahresabschlusses 2019, wurde durch das Amt für Stadtplanung und Grundstücksentwicklung festgestellt, dass weitere Korrekturen vorzunehmen sind.

Diese Korrekturbuchungen wurden mit dem Jahresabschluss 2020 ausgeführt.

Des Weiteren wurde das in 2019 zugeordnete Grundstück (Flur 27, Flurstück 15/1) im JA 2020 mit der korrekten Gesamtgröße von 800 m² erfasst.

4.) Mit der Bilanz werden zum 31.12.2020 Finanzanlagen in Höhe von 1.210.101,05 € ausgewiesen. Dieser Bestand ergibt sich wie folgt:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Bilanzsumme Vorjahr: | 1.210.101,05 € |
| Tilgung lt. FR: | - 206.115,70 € |
| <u>Abgang in 2020:</u> | <u>- 0,03 €</u> |
| <u>Bilanzsumme 2020:</u> | <u>1.003.985,32 €</u> |

Die Abstimmung mit dem Baubuch hat ergeben, dass sich die Darlehensrückflüsse hier auf 203.320,11 € belaufen und somit zur Tilgung lt. Finanzrechnung eine Differenz in Höhe von 2.795,59 € besteht. Diese ergibt sich aus dem aufgelösten pRAP für das Objekt 0088 (FA-Nr. 0021) aus 2019.

Die zur Prüfung vorgelegte Darlehensübersicht weist zum 31.12.2020 einen Bestand in Höhe von 1.003.985,32 € aus.

Diese Darlehen sind wie folgt ausgereicht:

| | |
|---|-----------------------|
| Ausleihungen an private Unternehmen (Konto 13710000): | 742.211,20 € |
| <u>Ausleihungen an den sonstigen inländischen Bereich (13720000):</u> | <u>261.774,12 €</u> |
| <u>Ausleihungen insgesamt:</u> | <u>1.003.985,32 €</u> |

5.) Bei den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich 5912,13 € auf ausstehende Mietrückstände der im D4 - Vermögen befindlichen Objekte. Hierzu erfolgten mit dem Jahresabschluss 2020 weitere Wertberichtigungen.

Der aus dem Vorjahr zu korrigierende Übertragungsfehler (206,75 €) bei der Wertberichtigung fand keine korrekt Berücksichtigung. Auf Grund dessen stellt sich die Einzelwertberichtigung für das Jahr 2020 mit 3.798,15 € nicht richtig dar.

Die korrekte Wertberichtigung berechnet sich wie folgt:

| | |
|--|--|
| Wertberichtigung Vorjahr (31.12.2019): | 12.321,42 € |
| Korrektur zum Vorjahr: | <u>+ 206,75 €</u> |
| | 12.528,17 € |
| abzgl. Auflösung WB Vorjahr: | - 8.439,03 € (davon 2.139,55 € unbefristete Niederschlagung, 6.299,48 € bezahlte Forderungen, Ratenzahlungen, korrigierte EWB VJ) |
| zzgl. neue EWB in 2020 | <u>+ 43,70 €</u> |
| Wertberichtigung in 2020 | <u>4.132,84 €</u> |

Somit ergibt sich hier eine Differenz in Höhe von 334,69 €. Dies wird durch das RPA beanstandet und ist im folgenden Jahr zu korrigieren.

5.2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

- 1.) Für das Haushaltsjahr 2020 war eine halbjährliche Verbuchung vorgeschrieben. Dieser Verfahrensweise wurde mit dem Rechnungswesen in 2020 noch nicht gefolgt.

- 2.) Sämtliche Buchungen erfolgten in Anlehnung an die Praxishilfe der Mittelrheinischen Treuhand GmbH „Zur Erstellung eines Jahresabschlusses für das städtebauliche Sondervermögen“. Der vorgeschriebene landeseinheitliche Kontenrahmenplan MV wird hierbei berücksichtigt.

- 3.) Bei der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass einige Anordnungen nicht vom verfassungsberechtigten Amt, dem Amt für Stadtplanung und Grundstücksentwicklung, sondern vom Amt für Finanzen und Liegenschaften bearbeitet wurden. D.h. die sachliche und rechnerische Feststellung, sowie die Anordnung erfolgten nicht vom zuständigen Amt. Diese Verfahrensweise wird vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet.

- 4.) Durch das Innenministerium wurde mit Schreiben vom 30.01.2017 darauf hingewiesen, dass der Stadt für das Treuhandkonto eine Verfügungsberechtigung oder Kontovollmacht einzuräumen ist. Trotz diesbezüglicher Hinweise im Rahmen der Stadtkassenprüfungen ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Vertragsanpassung erfolgt. Dies wird durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet.

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

6.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 3 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Vorjahresbilanz zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

| | 31.12.2019 | 31.12.2020 | +/- |
|---|---------------------|---------------------|--------------------|
| | € | € | € |
| AKTIVA | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.786.501,46 | 3.132.170,64 | -654.330,82 |
| Finanzanlagen | 1.210.101,05 | 1.003.985,32 | -206.115,73 |
| Langfristig gebundenes Vermögen | 4.996.602,51 | 4.136.155,96 | -860.446,55 |
| Vorräte | 1.986.390,13 | 1.740.943,76 | -245.446,37 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 11.198,57 | 12.273,25 | 1.074,68 |
| Kassenbestand (liquide Mittel) | 429.282,54 | 991.426,45 | 562.143,91 |
| Kurzfristig gebundenes Vermögen | 2.426.871,24 | 2.744.643,46 | 317.772,22 |
| | 7.423.473,75 | 6.880.799,42 | -542.674,33 |
| PASSIVA | | | |
| Kapitalrücklage | 321.123,91 | 94.206,07 | -226.917,84 |
| Eigenkapital | 321.123,91 | 94.206,07 | -226.917,84 |
| Sonderposten zum Anlagevermögen | 4.996.602,48 | 4.136.155,96 | -860.446,52 |
| Sonstige Sonderposten | 1.886.210,30 | 2.430.839,72 | 544.629,42 |
| | 6.882.812,78 | 6.566.995,68 | -315.817,10 |

| | | | |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | 216.469,30 | 219.597,67 | 3.128,37 |
| Passiver RAP | 3.067,76 | 0,00 | - 3.067,76 |
| Kurzfristig verfügbare Mittel | 219.537,06 | 219.597,67 | 60,61 |
| | 7.423.473,75 | 6.880.799,42 | -542.674,33 |

Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt 1,37 % der Bilanzsumme.

Bei den liquiden Mitteln ist eine Bestandserhöhung um 562.143,91 € zu verzeichnen, sodass der Kassenbestand zum 31.12.2020 eine Höhe von insgesamt 991.426,45 € ausweist.

Dieser Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

| | | | |
|---------------------|--------------------|-------------------------|---------------------|
| ZW 001 | Deutsche Bank Kiel | DE 85210700200030362800 | 793.397,98 € |
| ZW 002 | Areal Bank | DE 40200104249508660103 | 0,00 € |
| ZW 003 | Areal Bank | DE 29200104249508660107 | 24.704,82 € |
| ZW 004 | Areal Bank | DE 13200104249508660104 | 51.817,20 € |
| ZW 005 | Areal Bank | DE 55200104240000983576 | 7.826,79 € |
| ZW 006 | Areal Bank | DE 02200104249501660103 | 0,00 € |
| ZW 007 | Areal Bank | DE 72200104249501660104 | 1.573,10 € |
| ZW 008 | Areal Bank | DE 88200104249501660107 | 938,01 € |
| ZW 009 | Areal Bank | DE 62200104240000983256 | 111.168,55 € |
| Gesamtsumme: | | | 991.426,45 € |

Die Zahlwege 002 und 006 sind im Jahr 2018 aufgelöst worden.

6.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

| | Gesamtermächtigungen 2020 | Ergebnis 2020 | +/- |
|---|---------------------------|---------------------|---------------------|
| | € | € | € |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge | 1.626.100,00 | 508.435,97 | 1.117.664,03 |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 154.100,00 | 123.906,45 | 30.193,55 |
| Zins- und sonstige Finanzerträge | 15.100,00 | 13.848,28 | 1.251,72 |
| Sonstige lfd. Erträge | 2.778.400,00 | 1.564.209,50 | 1.214.190,50 |
| Summe der Erträge | 4.473.700,00 | 2.215.278,70 | 2.358.421,30 |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 3.231.200,00 | 1.095.133,06 | 2.136.066,94 |
| Abschreibungen | 992.300,00 | 861.185,12 | 131.114,88 |
| Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen | 350.000,00 | 0,00 | 350.000,00 |
| Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen | 100,00 | 0,00 | 100,00 |
| Sonstige laufende Aufwendungen | 100,00 | 258.960,52 | - 258.860,52 |
| Summe der Aufwendungen | 4.473.700,00 | 2.215.278,70 | 2.358.421,30 |

| | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus der Kapitalrücklage | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Somit ist die Ergebnisrechnung des städtebaulichen Sondervermögens ausgeglichen.

Die Festlegungen zu Erträgen bzw. Aufwendungen wurden im ausgewiesenen Rahmen über- bzw. unterschritten. Die entsprechenden Erläuterungen erfolgten hierzu im Anhang zum Jahresabschluss.

6.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

| | Gesamtermächtigungen 2020 | Ergebnis 2020 | +/- |
|---|------------------------------|-------------------|---------------------|
| | € | € | € |
| Summe der laufenden Einzahlungen | 3.581.500,00 | 1.327.466,57 | 2.254.033,43 |
| Summe der laufenden Auszahlungen | 3.608.000,00 | 1.093.927,76 | 2.514.072,76 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -26.500,00 | 233.539,33 | -260.039,33 |
| Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.632.100,00 | 1.117.078,11 | 4.515.021,89 |
| Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.710.900,00 | 778.202,82 | 2.932.697,18 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.921.200,00 | 338.875,29 | 1.582.324,71 |
| Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel- fehlbedarf | 1.894.700,00 | 572.414,62 | 1.322.285,38 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investi- tionsförderungsmaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen der durchlaufenden Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgängen | 0,00 | -10.270,71 | 10.270,71 |
| Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zah- lungsfähigkeit | 1.894.700,00 | 562.143,91 | 1.332.556,09 |

Die Festlegungen der bestätigten Haushaltssatzung für die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen wurden im ausgewiesenen Rahmen über- bzw. unterschritten. Die entsprechenden Erläuterungen hierzu erfolgten im Anhang zum Jahresabschluss.

7. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem bereits bestehenden Fragenkatalog zu § 53 HGrG wurden in Anlehnung und stichprobenweise beurteilt.

Hieraus ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung.

8. Abschließender Prüfungsvermerk

8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen wird auf die Abschnitte 2., 5., 6., und 7. dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

8.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird mit dem Datum vom 16.01.2023 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk ¹⁾

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 1 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neustrelitz. Dieser wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustrelitz unterstützt. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Städtebaulichen Sondervermögens „StadtDenkmal Neustrelitz“ der Stadt Neustrelitz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

¹⁾ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 24 bis 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des städtebaulichen Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des städtebaulichen Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 24 bis 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des städtebaulichen Sondervermögens ergänzend fest:

| | |
|--|----------------|
| Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2020 | 6.880.799,42 € |
| Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 | 1,37 % |
| Die Sonderposten betragen zum 31. Dezember 2020 | 6.566.995,68 € |
| Das Jahresergebnis 2020 beträgt | 0,00 € |
| Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von | 233.539,33 € |
| Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aus in Höhe von | 338.875,29 € |
| Das Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen beträgt zum 31. Dezember 2020 | -10.270,71 € |
| Die liquiden Mittel haben sich insgesamt erhöht um | 562.143,91 € |

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Die Stadt Neustrelitz nutzt für die Buchführung des städtebaulichen Sondervermögens die Finanzsoftware H&H. Dieses Programm ist zertifiziert und freigegeben.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Neustrelitz, 16.01.2023

Benzin

Leiterin Rechnungsprüfungsamt